

**Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Nack  
vom 16.Oktober 2001**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nack hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 28 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Nack folgende Gebührensatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.  
Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erdbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
3. Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften diese als Gesamtschuldner.

**§ 3**

## Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- 2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 4

### Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 27.11.1997 außer Kraft.

Nack, den 16.10.01



(Marouelli)  
Ortsbürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
  - 2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Nack vom 16.10.2001

### I. Nutzungsgebühren

Die Gebühren für die Überlassung eines Grabes betragen je Grabstelle **255,00 EUR**

2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen oder Beisetzungen für jedes Jahr 1/30 der zu diesem Zeitpunkt erhobenen Gebühr.

### II. Bestattungsgebühren

1. Die Gebühr für die Bestattung beträgt für einen Erwachsenen oder ein Kind vom vollendeten 5. Lebensjahr an **255,00 EUR**  
vor vollendetem 5. Lebensjahr an **153,00 EUR**

In diesen Gebühren sind inbegriffen:

- a) der Grabaushub
- b) Schließen und Hügeln des Grabes
- c) Transport der Blumen, Gebinde und Kränze von der Friedhofshalle zur Grabstätte und deren Entsorgung einschl. Deponiegebühr

2. Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne beträgt **153,00 EUR**

3. Die Gebühr für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die kein besonderes Grab in Anspruch genommen wird, beträgt **102,00 EUR**

### III. Sonstige Gebühren

Es werden erhoben

1. für die Benutzung der Aussegnungshalle einschl. Reinigung **51,00 EUR**

2. für die Benutzung der Kühlbox täglich **15,00 EUR**

3. für die Bereithaltung von Gehwegplatten und deren Verlegung in Abt. D für ein Doppelgrab **460,00 EUR**

### IV. Genehmigungsgebühren

1) Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten und dgl. wird eine Gebühr erhoben in Höhe von **26,00 EUR**

2) Für die Genehmigung zur Aufstellung von einfachen Holzkreuzen werden keine Gebühren erhoben.